

RA C. Robens, Poststr. 15, 42251 Velbert

An das
Amtsgericht

42251 Velbert

Velbert, den 26.2.2002

K l a g e

der Studienrätin Lea Frisch, Am Breil 3, 42251 Velbert

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Robens

gegen

den Studienreferendar Walter Huse, Klever Str. 7, 42251 Velbert

- Beklagten -

wegen Rückzahlung von Mietzins

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage.

Ich werde b e a n t r a g e n,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 4992,00 zu zahlen nebst 5 % Zinsen seit Rechtshängigkeit über dem Basiszinssatz,

dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen,

hilfsweise Vollstreckungsnachlass, notfalls auch gegen Bürgschaft oder Hinterlegung.

Begründung:

Zwischen den Parteien bestand die Absicht, zu heiraten. Sie waren seit 1996 eng befreundet. Am 7. Juli 1996 schlossen sie gemeinsam einen Mietvertrag über eine Wohnung in Velbert, Hardenberger Str. 20.

B e w e i s : Noch vorzulegender Mietvertrag. (Das Original hat nur der Beklagte.)

Nach dem Vertrag verpflichteten sich die Parteien als Gesamtschuldner zur Zahlung von EUR 768,00 Kaltmiete zzgl. EUR 128,00 Nebenkostenvorauszahlung. Als Vertragsende war der 31.10.1999 vorgesehen, jedoch mussten die Parteien das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen.

Am 10.05.1997 zog der Beklagte plötzlich aus der gemeinsamen Wohnung aus, nachdem die Parteien sich erheblich gestritten hatten. Anteilige Mietzahlungen des Beklagten blieben aus. Die Klägerin musste daher in der Folgezeit die Miete allein aufbringen. Mit der Klage macht die Klägerin die Hälfte des Kaltmietzinses von Juni 1997 bis Ende Juni 1998 geltend. Zu diesem Zeitpunkt sind die Parteien aus dem Mietverhältnis entlassen worden, weil die Klägerin eine Nachmieterin gestellt hat.

B e w e i s :

Zeugnis des Vermieters Jochen Erley, Hardenberger Str. 20, 42251 Velbert.

Mit Schreiben vom 3.1.1999 wurde der Beklagte aufgefordert, sofort die Hälfte des für die Zeit von Juni 1997 bis Juni 1998 entrichteten Kaltmietzins zu zahlen (13 x EUR 384,00).

Beglaubigte und einfache Abschrift nebst Gerichtskostenmarken anbei.

Robens

Robens

Rechtsanwalt

Heiligenhaus, den 30.3.2002

An das
Amtsgericht Velbert

42251 Velbert

3 C 105/02

In Sachen Frisch ././ Huse

bestelle ich mich zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Ferner bitte ich um Fristverlängerung, weil die Klage dem Beklagten persönlich erst am 22.3.2002 zugestellt wurde, so dass die gesetzte Frist von 3 Wochen nicht eingehalten werden kann.

Hohmann
Hohmann
Rechtsanwalt

Vfg.

1. Fristverlängerung für Rechtsanwalt Hohmann: 2 Wochen

2. z. T.

Amtsgericht Velbert

2/4.02

Wirtz

Richter am Amtsgericht

Zur Kanzlei:

4.4.2002

erledigt

6.4.2002

gez. Birkels

Justizangestellte

Heiligenhaus, den 20.4.2002

An das
Amtsgericht Velbert

42251 Velbert

In Sachen

3 C 105/02

Frisch ./ . Huse

nehme ich auf meine Bestellung zum Prozessbevollmächtigten des Beklagten Bezug.
Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen,

ferner die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen, hilfsweise Vollstreckungs-
schutz.

B e g r ü n d u n g :

Der Beklagte kann sich nicht genau erinnern, wann er aus der gemeinsamen Woh-
nung der Parteien ausgezogen ist. Es mag der 10.5.97 gewesen sein. Das soll nicht
bestritten werden. Jedenfalls hat der Beklagte alle Schlüssel zurückgelassen und alle
seine Sachen mitgenommen.

Im übrigen verstößt die Geltendmachung des Mietzinsanspruchs gegen Treu und Glau-
ben. Anlass der Trennung war nämlich, dass die Klägerin ohne Wissen des Beklagten
mit einem Kollegen für 2 Wochen in Urlaub gefahren ist.

B e w e i s : Parteivernehmung

Unter diesen Umständen bestand für die gemeinsame Beziehung keine Basis mehr.

Die Klägerin trägt auch ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens. Sie hätte
nämlich vorher aus der Wohnung ausziehen können, weil mehrere Nachmieter zur
Verfügung standen. Auf Aufforderung werden diese Nachmieter benannt werden. Spä-

testens am 30.07.1997 waren mehrere Nachmieter bereit, die Wohnung zu übernehmen.

Darüberhinaus stehen dem Beklagten Gegenansprüche zu, mit denen aufgerechnet wird, und zwar hintereinander.

1. Die Parteien haben einen Pkw gekauft, der auf den Namen der Klägerin zugelassen wurde. Das war im Januar 1997. Gleichzeitig hat der Beklagte für die Klägerin, die damals finanzielle Schwierigkeiten hatte, ein Darlehen bezüglich des Kaufpreises des PKws aufgenommen. Daraufhin hat der Beklagte von Januar bis April je EUR 769,00 gezahlt. Da der Wagen bei der Klägerin verblieben ist, muss die Klägerin sich mit $4 \times \text{EUR } 384,50$ an der Darlehensrückzahlung beteiligen = EUR 1538,00.
2. Der Beklagte hat die Mietzinsen für Oktober, November, Dezember, Januar, Februar 1996/1997 allein gezahlt. Dies geschah durch einen Dauerauftrag bei der Deutschen Bank, der danach abgeändert wurde. Die Klägerin hat dem Beklagten die Hälfte dieser Zahlungen zu ersetzen. Auch hiermit wird aufgerechnet = $5 \times \text{EUR } 384,00, -$ = EUR 1920,00 (nur Kaltmietzins).
3. Schließlich hat der Beklagte während der Zeit des Zusammenlebens die gesamten Lebensmittel eingekauft und der Klägerin zwei Urlaube im Sommer 1996 bezahlt. Zur Erklärung muss hinzugefügt werden, dass der Beklagte trotz seiner Stellung als Referendar über umfangreiches Vermögen verfügt. Das Haushaltsgeld für Lebensmittel, was vom Beklagten aufgewendet wurde, betrug EUR 257,00 monatlich. Die Kosten für die beiden Urlaube betragen je EUR 6410,00. Der Beklagte rechnet auf mit aufgewandtem Haushaltsgeld im gesamten Jahr 1989 = $12 \times \text{EUR } 257,00$ = EUR 3084,00 und mit je EUR 6410,00 = DM 12820,00. Soviel hat jeder Urlaub gekostet.

B e w e i s für das Entstehen dieser Kosten:

Eidliche Parteivernehmung der Klägerin.

Hohmann
gez. Hohmann

3 C 105/02

Velbert, den 10.6.2002

Gegenwärtig
Wirtz, Richter am Amtsgericht
Schneider, Justizangestellte

IN SACHEN

Frisch

gegen

Huse

erschieden
bei Aufruf

1. RA Robens und die Klägerin persönlich
2. RA Hohmann und der Beklagte persönlich

Die Parteien erklären, dass eine gütliche Einigung nicht in Betracht kommt.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Klage abzuweisen.

Der Klägervertreter erklärt ferner:

Ich bin der Auffassung, dass der Beklagte keinerlei Rückzahlungsansprüche hat. Ausdrücklich wird bestritten, dass mehrere Nachmieter zur Verfügung standen. Die Klägerin hat den ersten ihr zu Verfügung stehenden Nachmieter dem Vermieter benannt, worauf sie aus dem Mietverhältnis entlassen wurde. Grund und Höhe der Gegenforderungen werden ausdrücklich bestritten.

Die Parteien wiederholen sämtliche eingangs gestellten Anträge.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf den

29. Juni 2002, 9.30 Uhr, Saal A 105

Wirtz

Schneider
Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeiterin, den Bearbeiter:

Es gilt das ab 1.1.2002 geltende Recht.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung.

Die Klage ist am 2.3.2002 bei Gericht eingegangen und am 15.03.2002 zugestellt worden..

Hält der Bearbeiter die Wahrnehmung der materiellen Prozessleitung oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden und ohne Ergebnis geblieben sind.

Sollte der Bearbeiter aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von keiner Partei schriftsätzlich angesprochen worden ist, so ist davon auszugehen, dass dieser Gesichtspunkt beim Rechtsgespräch in der letzten mündlichen Verhandlung erörtert und aktenkundig gemacht worden ist, §§ 139 Abs. 3 und 4 ZPO.

Kommt der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der er zu der materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.